

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen
für die Entwässerung des Gebietes
des
Abwasserzweckverbandes Bad Kösen
ohne Ortsteil Hassenhausen
durch die
zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Bad Kösen
in der Form der Neufassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 9, Abs1 und 16 des Gesetzes für Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 in der Fassung der Änderung durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166,174) i. V. m. §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der Fassung der Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2, 6 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg am 29.11.2018 zur Änderung der Neufassung der **Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen ohne Ortsteil Hassenhausen durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Bad Kösen** vom 06.09.2018 die Neufassung der 1. Änderungssatzung.

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Bis zu seiner Eingliederung in den AZV Naumburg hat der Abwasserzweckverband Bad Kösen in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung als getrennte öffentliche Einrichtungen errichtet und betrieben. Eine der öffentlichen Einrichtungen ist die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Bad Kösen zur Entwässerung des Gebietes des AZV Bad Kösen, ohne Ortsteil Hassenhausen, entsprechend der seinerzeit geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Diese zentrale Schmutzwasserentsorgung ist nach wie vor gesonderte

öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet des AZV Naumburg gemäß § 1 Abs. 6 b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

- (2) Der AZV Naumburg (nachstehend AZV genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Bad Kösen zur Entwässerung des Gebietes des AZV Bad Kösen, ohne Ortsteil Hassenhausen (Schmutzwasserbeiträge).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Bad Kösen, Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen i.S.v. § 6 Abs. 8 KAG-LSA zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Für Grundstücksanschlüsse macht der AZV einen besonderen Kostenerstattungsanspruch geltend (Aufwandsspaltung), § 8 KAG-LSA.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die in § 1 definierte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;

- b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der betreffenden Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzung anstehen.
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Grundstücke

- (1) Grundstück i. S. dieser Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nach Satz 3 nicht möglich, können zur Bestimmung der Grundstücksfläche, die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzt wird, unter anderem bestehende Grenzmerkmale herangezogen werden. Das sind z.B. die räumliche Abgrenzung zum Nachbarn, zur Straße oder Ähnliches. Für die Flächenermittlung dieser unvermessenen Grundstücke können die Auswertungen von Überfliegungen, Vermessung durch den AZV oder einen Beauftragten sowie durch Selbstauskunft der Grundstückseigentümer erhobene Daten genutzt werden.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) berechnet.

- (2) Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche. Die beitragspflichtige Fläche wird aus der Summe der für jedes Vollgeschoss anzusetzenden Grundstücksfläche bestimmt. Für das erste Vollgeschoss sind 100 % der Grundstücksfläche anzusetzen, für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss sind 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die gemäß der Definition des § 87 Abs.2 BauO LSA Vollgeschosse sind. Die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt gemäß § 7. Die beitragsrelevante Grundstücksfläche ist nach § 6 zu ermitteln.

§ 6

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung gilt,

1. für Grundstücke, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs.1 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die gemäß b) geltenden Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die entlang der letzten baulichen oder gewerblichen Nutzung zu ziehen ist und die parallel zur Straßengrenze verläuft. Werden Grundstücksteile bauakzessorisch genutzt, so bestimmt sich der Umfang des beivorteilten Grundstückes nicht durch die Bebauung oder gewerbliche Nutzung, sondern erfasst auch das weitere Grundstück.

Die vorstehend beschriebene Linie ist dann unmittelbar nach Beendigung der bauakzessorischen Nutzung festzulegen. Die Festlegung erfolgt jeweils im Einzelfall.

3. im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB
 - a) die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann
 - b) sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Grundstücksfläche, die tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt wird und deren Umfang gemäß § 6 Ziffer 2 c) zu ermitteln ist
4. sofern kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen zur baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung enthält, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorhanden ist, die Grundstücke jedoch
 - a) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
5. bei Grundstücken, welche über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche, deren Umfang gemäß § 6 Ziffer 2 c) zu ermitteln ist;
6. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und

Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs.1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche;

7. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Ermittlung der Vollgeschosse

Für die Zahl der Geschosse gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung gilt Folgendes:

1. Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von wenigstens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung der vorstehenden Regelung unberücksichtigt. Kellergeschosse und Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, die Satz 1 nicht erfüllen, sind keine Geschosse.
2. Soweit ein Bebauungsplan besteht, ist die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse maßgeblich.
3. Soweit der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. der §§ 8, 9 und 11 Abs. 3 Bau NVO die höchstzulässige Gebäudehöhe durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,3 zu teilen. Das Ergebnis ist mathematisch zu runden; es ist jedoch mindestens ein Vollgeschoss anzusetzen.
4. Sollte der Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festsetzen, ist zur Ermittlung der anzusetzenden Geschosse die höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 zu teilen. Das Ergebnis ist mathematisch zu runden, wobei mindestens ein Geschoss zu berücksichtigen ist
5. Sollte entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der Vollgeschosse nach 2.), die Höhe der baulichen Anlagen nach 3.) oder die Baumassenzahl nach 4.) überschritten werden, sind die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte gemäß 2.) - 4.) zugrunde zu legen.
6. Sollte in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt sein, so wird die Zahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:
 - a) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zu legen;

- b) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt, ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
 - c) Liegt ein Grundstück in einem anderen Baugebiet, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach den vorstehenden Abs. 2.) - 4.) zugrunde zu legen.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Wochenendgebiete, Sport, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Geschoss angesetzt.
 8. Bei Grundstücken auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 9. Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, ist die Zahl von einem Geschoss anzusetzen.
 10. Soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück in einem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 oder im Bereich einer Satzung gemäß den §§ 34 Abs 4; 35 Abs.6 BauGB liegt und die Satzung keine Bestimmungen über die zulässige Nutzung enthält, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung,
 - b) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes ein Geschoss, sofern im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Geschosse nach § 7 Abs. 1 der Satzung nicht bestimmt werden können,
 - c) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Geschosse, welche in der Umgebungsbebauung überwiegend vorhanden ist.

11. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, so bestimmt sich die Zahl der Geschosse nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Geschoss angesetzt.
- c) Für Grundstücke im Außenbereich, für welche durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist wird unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche gemäß § 6 Abs. 8 der Satzung die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt.
- d) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen zulässig, genehmigt oder vorhanden, gilt die größte Geschoszahl.

12. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden bebaubaren oder sonst wie nutzbaren Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuentrichten. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt der Grundstücksverbindung geltenden Beitragssatzung.

§ 8

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Bad Kösen beträgt 2,76 €/ m² gewichteter Grundstücksfläche gemäß § 5 der Satzung.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Ändern sich die für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrages maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil (z.B. Vergrößerung, Bebauung, Nutzungsänderung der Grundstücke), so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des Abs. 3 bei behördlich genehmigten Maßnahmen mit der Rechtskraft der Genehmigung, sonst mit Beendigung der Maßnahme, die zur Vorteilserhöhung führt.

§ 11

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 8 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13

Billigkeitsregelungen; übergroße Grundstücke (§ 6c Abs. 2 KAG-LSA)

- (1) Übergroße Grundstücke i.S. dieser Regelung sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung Wohngrundstücke sind.

Ein Grundstück ist ein Wohngrundstück, wenn es nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dient. Ein bebautes Wohngrundstück dient nach seiner tatsächlichen Nutzung dann vorwiegend Wohnzwecken, wenn nach den dem Baugenehmigungsverfahren zugrunde gelegten Bauplänen die Geschossfläche zu mehr als der Hälfte zu Wohnzwecken genutzt werden darf und tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Lässt sich ein genehmigter Bauplan nicht nachweisen, wird vermutet, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides tatsächlich vorhandene Nutzung der genehmigten Nutzung entspricht.

- (2) Als übergroß gelten Grundstücke, deren in Grundbuch eingetragene Grundstücksgröße die Durchschnittsgrundstücksgröße aller Wohngrundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes um 30 vom Hundert übersteigt. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Verbandsgebiet beträgt 991 m².

- (3) Übergroße Grundstücke i. S. d. Abs. 2 werden bei der Heranziehung
- a) mit einer Grundstücksfläche bis 30 vom Hundert über der durchschnittlichen Grundstücksgröße i. S. d. Abs. 2 von Wohngrundstücken im Verbandsgebiet, die bereits einer solchen Nutzung dienen, in vollem Umfang herangezogen, und
 - b) für den Teil der Grundstücksfläche über 30 vom Hundert bis 70 vom Hundert über der durchschnittlichen Grundstücksgröße i. S. d. Abs. 2, begrenzt mit dem Faktor 50 vom Hundert herangezogen, und
 - c) für den Teil der Grundstücksfläche über 70 bis 120 vom Hundert über der durchschnittlichen Grundstücksgröße i. S. d. Abs. 2, begrenzt mit dem Faktor 25 vom Hundert herangezogen, und
 - d) für den Teil der Grundstücksfläche über 120 bis 180 vom Hundert über der durchschnittlichen Grundstücksgröße i. S. d. Abs. 2, begrenzt mit dem Faktor 10 vom Hundert herangezogen.
 - e) für den Teil der Grundstücksfläche über 180 vom Hundert über der durchschnittlichen Grundstücksgröße i. S. d. Abs. 2, begrenzt mit dem Faktor 5 vom Hundert herangezogen.
- (4) Übersteigt die tatsächliche überbaute Grundstücksfläche abzüglich der nach Abs. 5 beitragsfrei zu bleibenden Fläche um 30 vom Hundert oder mehr die durchschnittliche Grundstücksgröße von Wohngrundstücken im Verbandsgebiet, so wird die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche in vollem Umfang herangezogen und auf die übrigen Grundstücksflächen finden die Regeln zur begrenzten Heranziehung (gemäß § 13 Absatz 3) entsprechend Anwendung.
- (5) Ändert sich nach Erteilung des Beitragsbescheides die Nutzung des Grundstückes i. S. d. Abs. 1 Satz 2 in der Weise, dass es nicht mehr vorwiegend Wohnzwecken dient, ist der nach Abs. 3 für die noch nicht veranlagte Fläche entstandene Beitragsteil nachzuveranlagern.
- (6) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 6 Ziffer 1 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 6 Ziffer 2 fallenden Grundstück errichtet sind

und die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse nach § 7 unberücksichtigt bleiben.

- (7) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß § 11 der Satzung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13a, Abs. 1, S. 4 KAG-LSA i.V.m. § 222 AO.
- a) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Zinsen betragen gemäß § 13 Abs. 4 KAG-LSA i. V. m. § 234 Abs. 1 AO 2 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich im Nachhinein durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
- b) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 233 AO nicht verzinst.
- c) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis dieser Satzung können zur Vermeidung von sozialer Härte entsprechend § 13 a KAG-LSA auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden, wenn der Anspruch durch die Verrentung nicht gefährdet erscheint. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (8) Werden Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Herstellungsbeitrag so lange zinslos zu stunden, wie das

Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss.

Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. von Satz 1 gilt dies nur, wenn

- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
- b) die jeweilige öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(9) Der Herstellungsbeitrag ist auch zinslos zu stunden, solange

- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S.2146), genutzt werden oder
- b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Zutritt zum Grundstück ist zu gewähren.

- (3) Soweit der AZV bei der Beitragsfestsetzung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Grundstücksgröße, des Umfangs und der Nutzung der angeschlossenen baulichen oder gewerblichen Anlagen sowie des Anschlusses der baulichen oder gewerblichen Anlagen selbst die Daten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten, insbesondere öffentliche Stellen, die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung steht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs.3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger [DSG-LSA] in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2016, in der jeweils geltenden Fassung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
- a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 14 Abs. 3 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Daten sich mitteilen oder übermitteln lassen kann;
 - d) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt in ihrer Änderung rückwirkend zum 02.01.2015 in Kraft.